

GEMEINDE HITTNAU



GEMEINDE HITTNAU

POLIZEIVERORDNUNG

vom 15. November 2000

Polzeiverordnung der Gemeinde Hittnau

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Polizeiorgane	3
Art. 3	Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	3
Art. 4	Identitätsnachweis	3
Art. 5	Beschwerden	3
II.	Einwohnerkontrolle	
Art. 6	Persönliche Meldepflicht	4
Art. 7	Beschränkte persönliche Meldepflicht	4
Art. 8	Niederlassung/Hinterlegung der Schriften	4
Art. 9	Aufenthalt/Hinterlegung der Schriften	4
Art. 10	Erneuerung von Ausweisen	5
Art. 11	Abmeldepflicht	5
Art. 12	Meldepflicht Dritter	5
Art. 13	Meldepflicht des Gastgewerbes	5
Art. 14	Ergänzende Meldepflicht für Militär und Zivilschutz	5
Art. 15	Wohnsitzwechsel innerhalb der Gemeinde	5
Art. 16	Auskunftspflicht	6
Art. 17	Datenschutz	6
III.	Öffentliche Sicherheit und allgemeine Ordnung	
Art. 18	Allgemeiner Schutz von Personen und Tieren	6
Art. 19	Immissionen	6
Art. 20	Schiessen	6
Art. 21	Schiessgelände	7
Art. 22	Abbrennen von Feuerwerk	7
Art. 23	Sicherung von Bodenöffnungen	7
Art. 24	Sicherung von Baustellen	7
Art. 25	Mutwillige Beseitigung von Schutzvorrichtungen	7
Art. 26	Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen	7
Art. 27	Verbot von Veranstaltungen	8
Art. 28	Strassenbenennung und Hausnummerierung	8
Art. 29	Tierhaltung / Hundehaltung	8
Art. 30	Verbot der Tierhaltung	8

IV.	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	
Art. 31	Unfug	8
Art. 32	Schutz von Kulturen	9
Art. 33	Benützung öffentlicher Sachen	9
Art. 34	Reinigung des öffentlichen Grundes	9
Art. 35	Anzeigen, Plakate, Inschriften	9
Art. 36	Suchtmittelreklame	9
Art. 37	Rettungseinrichtungen	9
Art. 38	Strassen	9
Art. 39	Zurückschneiden von Pflanzen zur Verkehrssicherheit	10
Art. 40	Arbeiten an Fahrzeugen	10
Art. 41	Fundbüro	10
V.	Gewerbepolizei	
Art. 42	Meldepflicht	10
Art. 43	Sammlungen	10
Art. 44	Bettel	10
VI.	Wirtschaftspolizei	
Art. 45	Generelles	11
Art. 46	Freinacht	11
Art. 47	Fasnachtsdekorationen	11
Art. 48	Wirtschaftsbezeichnung	11
VII.	Umweltschutz	
Art. 49	Grundsatz	11
Art. 50	Tagesruhe, Nachtruhe	11
Art. 51	Sperrzeiten für Gewerbe und Landwirtschaft	12
Art. 52	Sperrzeiten für Private	12
Art. 53	Motorsport, Motorspielzeuge	12
Art. 54	Knallgeräte, Lautsprecher	12
VIII.	Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen	
Art. 55	Polizeibewilligungen	12
Art. 56	Vollzug	13
Art. 57	Polizeiliche Massnahmen	13
Art. 58	Verwaltungszwang	13
Art. 59	Kosten	13
Art. 60	Strafen	13
Art. 61	Depositen für Bussen und Kosten	13
Art. 62	Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang	13
IX.	Schlussbestimmungen	
Art. 63	Schlussbestimmungen	14

Polzeiverordnung der Gemeinde Hittnau

Gestützt auf § 74 des Gesetzes über das Gemeinwesen vom 6. Juni 1926 erlässt der Gemeinderat Hittnau folgende Polzeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Polzeiverordnung der Gemeinde Hittnau dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Hittnau. Sie ergänzt die Polzeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Polzeiorgane

Die gemeindepolzeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt. Die kriminalpolzeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

Art. 3 Polzeiliche Anordnungen und Vorladungen

Jedermann ist verpflichtet, polzeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

Art. 4 Identitätsnachweis

Jedermann ist verpflichtet, den Polzeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

Art. 5 Beschwerden

Beschwerden über Polzeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

II. Einwohnerkontrolle

Art. 6 Persönliche Meldepflicht

Wer in der Gemeinde zur Niederlassung oder zum Aufenthalt Wohnsitz nimmt, hat sich innert acht Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Art. 7 Beschränkte persönliche Meldepflicht

Wer ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilt oder sich in Hotels, Pensionen, Heimen oder Anstalten aufhält, ist von der persönlichen Meldepflicht befreit, sofern sein Aufenthalt nicht länger als 3 Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert 8 Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist zu erfolgen.

Art. 8 Niederlassung/Hinterlegung der Schriften

Niederlassung begründet, wer in der Gemeinde wohnt und hier den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Bei der Anmeldung zur Niederlassung ist der Heimatschein und ein Nachweis über den Anschluss bei einer Krankenversicherung gemäss Art. 25 ff KVG zu hinterlegen. Ebenfalls ist der AHV-Ausweis vorzuweisen.

Ausländische Staatsangehörige haben zur Anmeldung den Ausländerausweis, den Pass, den Nachweis über den Anschluss bei einer Krankenversicherung gemäss Art. 25 ff KVG und den AHV-Ausweis mitzubringen.

Die gesetzliche Vertreterin/ Der gesetzliche Vertreter hat eigene Ausweise zu hinterlegen für:

- a) Kinder von Einwohnerinnen/Einwohnern, die nicht Gemeindebürgerinnen/Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie mündig werden;
- b) unmündige Kinder von Unverheirateten, Geschiedenen oder Verwitweten;
- c) Pflegekinder

Art. 9 Aufenthalt/Hinterlegung der Ausweise

Aufenthalt begründet, wer in der Gemeinde Wohnsitz nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z. B. Wochenaufenthalterinnen/Wochenaufenthalter, Nebenniederlasserinnen/Nebenniederlasser, Aufenthalt in Heimen oder Kliniken). Davon ausgeschlossen ist der Aufenthalt auf Campingplätzen. Als Ausweispapier ist eine zeitlich befristete Bestätigung (Heimatausweis) abzugeben, ausgestellt durch die Einwohnerkontrolle der Niederlassungsgemeinde.

Wochenaufenthalterinnen/Wochenaufenthalter haben in der Regel wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.

Denjenigen Personen, die über eine längere Zeit als Wochenaufenthalter gemeldet sind, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehung (Niederlassung) tatsächlich anderswo liegt. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so gilt Hittnau als Niederlassungsort.

Art. 10 Erneuerung von Ausweisen

Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeit beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder durch Neue zu ersetzen.

Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

Art. 11 Abmeldepflicht

Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert acht Tagen bei der Einwohnerkontrolle, unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines bzw. Vorweisung des Ausländerausweises, abzumelden.

Bei schriftlicher Abmeldung wird für das Nachsenden der Ausweise eine Gebühr erhoben.

Art. 12 Meldepflicht Dritter

Haushaltungsvorstände, Vermieterinnen/Vermieter oder Logisgeberinnen/Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. ihrem Hause innert acht Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden (vorbehalten bleiben die in Art. 7 aufgeführten Fälle).

Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber können überdies in besonderen Fällen vom Gemeinderat verpflichtet werden, Ein- und Austritte aller Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer periodisch der Einwohnerkontrolle zu melden.

Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht.

Art. 13 Meldepflicht des Gastgewerbes

Für das Gastgewerbe, inkl. Campingplätze, Jugendherbergen und ähnlicher Einrichtungen, gilt die in der kantonalen Gesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht.

Art. 14 Ergänzende Meldepflicht für Militär und Zivilschutz

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär und Zivilschutz.

Art. 15 Wohnsitzwechsel innerhalb der Gemeinde

Wer innerhalb der Gemeinde seinen Wohnsitz wechselt, hat dies innert acht Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Schweizerbürgerinnen/Schweizerbürger haben den Schriftenempfangsschein, gegebenenfalls das Militär- und Zivilschutzdienstbüchlein, ausländische Staatsangehörige den Ausländerausweis vorzulegen.

Art. 16 Auskunftspflicht

Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen. Die Einwohnerkontrolle kann die Meldepflichtigen verpflichten, die Richtigkeit der Angaben nachzuweisen.

Art. 17 Datenschutz

Die Bekanntgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle, die Sperrung der Personendaten durch die betroffene Person und das Einsichtsrecht der Einwohnerinnen/Einwohner richten sich nach dem Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 6. Juni 1993.

III. Öffentliche Sicherheit und allgemeine Ordnung

Art. 18 Allgemeiner Schutz von Personen und Tieren

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Insbesondere sind untersagt:

- a) Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe und Notsignale oder Rettungsgeräte zu missbrauchen;
- c) Öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen öffentliche Sitten und Anstand zu verstossen.

Art. 19 Immissionen

Gesundheitsschädigende oder anderweitig belästigende Einwirkungen, namentlich durch Staub, Russ, Erschütterungen, Lärm, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind untersagt.

Art. 20 Schiessen

Schiessen und hantieren mit Schusswaffen auf öffentlichem Grund ist verboten. Vorbehalten bleiben Jagd sowie militärische Schiessübungen.

Das Hochzeitsschiessen bedarf einer Bewilligung der Polizeivorsteherin/des Polizeivorstandes.

Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, ausgeübt werden.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

Für den Erwerb und das Tragen der Waffen gelten die Vorschriften des Bundes und des Kantons.

Art. 21 Schiessgelände

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 22 Abbrennen von Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk und Feuerwerkskörpern ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet.

Für besondere Veranstaltungen kann die Polizeivorsteherin/der Polizeivorsteher eine Ausnahmegestattung erteilen.

Feuerwerk und Feuerwerkskörper dürfen nur so abgebrannt werden, dass keine Personen oder Sachen gefährdet werden. An Kinder unter 15 Jahren darf kein Feuerwerk abgegeben werden. Nicht als Feuerwerk und Feuerwerkskörper gelten z.B. Fackeln, Bengalhölzer, Wunderkerzen, Knallkorken, Kapsli.

Art. 23 Sicherung von Bodenöffnungen

Gruben, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Art. 24 Sicherung von Baustellen

Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzusichern und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 25 Mutwillige Beseitigung von Schutzvorrichtungen

Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern oder Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dohlendeckeln oder Schutzpfosten und Schutzvorrichtungen ist untersagt.

Art. 26 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen

Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Entsprechende Gesuche sind spätestens zehn Tage vor der Veranstaltung dem Gemeinderat einzureichen.

Art. 27 Verbot von Veranstaltungen

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 28 Strassenbenennung und Hausnummerierung

Für die Benennung der Strassen und das Anbringen von Strassentafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig. Neu- bzw. Umbenennung von Strassen sind zu veröffentlichen.

Art. 29 Tierhaltung/Hundehaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Für die Hundehaltung gilt nebst den Bestimmungen des Gesetzes über das Halten von Hunden eine generelle Hundekot-Aufnahmepflicht auf öffentlichem Grund und auf fremden Privatgrund.

Art. 30 Verbot der Tierhaltung

Wird einer amtlichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.

IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 31 Unfug

Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu verändern.

Jegliches widerrechtliches Bemalen oder Besprayen ist verboten.

Art. 32 Schutz von Kulturen

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das Begehen während der Vegetationszeit ist verboten.

Das Campieren und das Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund und in den Waldungen ohne Bewilligung der Polizeivorsteherin/des Polizeivorstehers ist untersagt. Auf privatem Grund bedarf es der Bewilligung der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers.

Art. 33 Benützung öffentlicher Sachen

Öffentliche Sachen dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nur mit Bewilligung der Polizeivorsteherin/des Polizeivorstehers länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 34 Reinigung des öffentlichen Grundes

Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen usw.) verunreinigt, hat ohne Verzug den ordentlichen Zustand herzustellen.

Art. 35 Anzeigen, Plakate, Inschriften

Das Anbringen von Anzeigen, Plakaten und Inschriften ist nur an öffentlichen, ausgewiesenen Anschlagelkästen/-wänden erlaubt.

Art. 36 Suchtmittelreklame

Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 37 Rettungseinrichtungen

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlöskale, Hydranten und Feuerlöschposten) ist freizuhalten.

Art. 38 Strassen

Das unberechtigte Absperren von Strassen und Fusswegen ist verboten.

Art. 39 Zurückschneiden von Pflanzen zur Verkehrssicherheit

Die Verkehrssicherheit, die Strassenbeleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern darf durch Pflanzen nicht beeinträchtigt werden.

Störende Äste, Bäume, Büsche und Pflanzen sind entsprechend der kantonalen Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen von Strassen (Strassenabstandsverordnung) vom 19. April 1978 zurückzuschneiden.

Art. 40 Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten, ausgenommen sind Notreparaturen.

Art. 41 Fundbüro

Gefundene Sachen, die der Eigentümerin/dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben.

V. Gewerbepolizei

Art. 42 Meldepflicht

Wer in der Gemeinde eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeindeverwaltung innert acht Tagen zu melden.

Der gleichen Meldepflicht unterstehen Vermieterinnen/Vermieter, die Räume für selbständige Erwerbstätigkeit vermieten.

Art. 43 Sammlungen

Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Die Sammler müssen sich mit einem von der Organisation ausgestellten Ausweis ausweisen und beglaubigte Sammellisten zum persönlichen Eintrag vorweisen.

Art. 44 Bettel

Strassen- und Hausbettel um Geld oder andere Gaben ist untersagt.

VI. Wirtschaftspolizei

Art. 45 Generelles

Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen sind zusätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und der entsprechenden Verordnung zu beachten.

Art. 46 Freinacht

Die gesetzlich festgelegte Schliessungsstunde ist an folgenden Tagen für das ganze Gemeindegebiet aufgehoben:

Silvester, Neujahrstag, 1. August und nach Gemeindeversammlungen.

Art. 47 Fastnachtsdekorationen

Dekorationen dürfen während vier Wochen vor und zwei Wochen nach der Bauernfastnacht angebracht werden. Die feuer- und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Die Dekorationen sind rechtzeitig der Gemeindefeuerpolizei zur Kontrolle und Abnahme zu melden.

Art. 48 Wirtschaftsbezeichnung

Die Wirtschaftsbezeichnung bzw. deren Änderung bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

VII. Umweltschutz

Art. 49 Grundsatz

Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mittels Geräten, Maschinen, Vorrichtungen usw. gefährliche oder vermeidbare Immissionen aller Art, namentlich Lärm und Verunreinigungen der Luft, zu verursachen. Bezüglich des Ablagerns von Schutt, Schrott, Kehricht und Abfallstoffen jeglicher Art wird auf das Gesetz über die Abfallwirtschaft und die Verordnung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Hittnau verwiesen.

Art. 50 Tagesruhe, Nachtruhe

Die unzumutbare Belästigung von Drittpersonen durch Lärm jeder Art ist verboten. Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe und Schlaf störender Lärm verboten.

Art. 51 Sperrzeiten für Gewerbe und Landwirtschaft

Lärmige Arbeiten sind an Werktagen von 12.00 bis 13.00 und von 19.00 bis 07.00 Uhr, sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell untersagt.

Die Sperrzeiten gelten für die Landwirtschaft nicht, sofern die Arbeiten vom betrieblichen Ablauf unumgänglich sind.

Das Ausbringen von Hofdünger ist an Samstagen ab 12.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen untersagt.

Art. 52 Sperrzeiten für Private

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten sind an Werktagen von 12.00 bis 13.00 und von 20.00 bis 08.00 Uhr, an Samstagen ab 17.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell untersagt.

Art. 53 Motorsport, Motorspielzeuge

Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

Modellflugzeuge, Modellautos usw. müssen mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Sie dürfen ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden. Für regelmässigen Betrieb ist eine behördliche Bewilligung notwendig.

Art. 54 Knallgeräte, Lautsprecher

Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, dürfen während der Nachtzeit nicht betrieben werden. Wohngebiete dürfen durch solche Anlagen nicht übermässig belästigt werden.

VIII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Art. 55 Polizeibewilligungen

Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen; es sei denn, die Bewilligung stehe im Ermessen der zuständigen Behörde.

Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden. Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für Ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Bewilligungsgesuche sind in der Regel schriftlich einzureichen und stets zu begründen.

Art. 56 Vollzug

Die Polizeiorgane und die weiteren vom Gemeinderat ermächtigten Personen haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.

Art. 57 Polizeiliche Massnahmen

Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Massnahmen zu treffen.

Art. 58 Verwaltungszwang

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Art. 59 Kosten

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden dem Verantwortlichen auferlegt.

Art. 60 Strafen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird vom Gemeinderat mit Polizeibussen bestraft. Der zulässige Bussenhöchstansatz ergibt sich aus dem kantonalen Recht.

In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

Art. 61 Depositen für Bussen und Kosten

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art. 62 Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang

Bestrafungen und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 63 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Polizeiverordnung wird auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.
Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 12. Januar 1982 aufgehoben.

Hittnau, 15. November 2000

Gemeinderat Hittnau

Der Präsident:

Der Schreiber:

F. Lisibach

H.R. Kocher